

Vermörtelung von Stoßfugen bei H+H Plansteinen mit Nut und Feder

Mauerwerk mit profilierten Stoßfugen – ohne Ver-(dünnbett-)mörtelung – entspricht schon seit vielen Jahren den Regeln der Technik.
Aber: keine Regel ohne Ausnahme!

- Bei einschaligen Außenwänden sollten die ersten 1–2 Stoßfugen an den Gebäudeecken ver-(dünnbett-)mörtelt werden.
- Für den statischen Nachweis von Kellermauerwerk mit geringen Auflasten kann eine Vermörtelung der Stoßfugen gefordert werden.
- Die Übermauerung von Flachstürzen nach Allgemeiner Bauaufsichtlicher Zulassung Z-17.1-634 ist mit vermörtelten Stoßfugen herzustellen, um die statischen Möglichkeiten dieser Konstruktion voll auszunutzen.
- Bei der Herstellung von Brandwänden aus PP4–0,55 B = 240 mm gem. DIN 4102-4/A1 ist eine Vermörtelung der Stoßfugen (auch bei Steinen mit N+F) vorzunehmen.

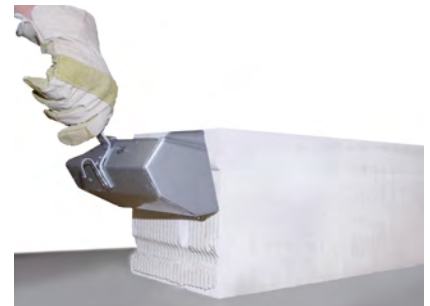
Als vermörtelt gilt eine Stoßfuge, wenn mindestens die halbe Steinbreite auf der gesamten Steinhöhe vermörtelt ist. Für die statische Wirksamkeit der Stoßfugenvermörtelung ist eine Vermörtelung $\geq 50\%$ der Stoßfugenquerschnitte erforderlich (DIN EN 1996-1-1/NA). Die Verarbeitung des Dünnbettmörtels auf der (profilierten) Stoßfuge erfolgt vor dem Versetzen des Steines mit der normalen Plansteinkelle B = 240 mm. Bei richtig eingestelltem Dünnbettmörtel kann auf diese Weise auch bei vorhandener Profilierung (sowohl bei Nut wie auch Feder) und Griffhilfe eine fachgerechte Vermörtelung ohne besonderen Aufwand hergestellt werden.



Dünnbettmörtel quer zur Einbaulage mit ...



... Plansteinkelle B = 240 mm über die Profilierung ...



... aufziehen ...



... Stein mit angegebenem Stoßfugenmörtel versetzen und ggfs. mit Gummihammer antreiben.